

Jürgen Beyer

Estin aus Kielkond auf Oesel und dänischer Ratsherr in Visby auf Gotland.

Eine Mesalliance um die Mitte des 16. Jahrhunderts?¹

Im Landesarchiv in Visby auf Gotland findet sich an unerwarteter Stelle ein Brief über eine Erbstreitigkeit. Der Titel des Bandes verspricht „Eingegangene Schreiben. Königliche Briefe und Privilegien. 1527-1658.“² Vor dem ersten königlichen Brief aus dem Jahr 1527, der eine lange Reihe weiterer eröffnet, ist noch ein Brief eingebunden, der von einem nicht ganz so hochgestellten Absender stammt: Johannes, (Fürst-)Bischof von Kurland und Administrator des Stifts Oesel,³ schreibt am 2. Juli 1555 an Bürgermeister und Rat der Stadt Visby auf Gotland und bittet um Hilfe bei einem Erbschaftsstreit.⁴ „[E]in Megdlein von gemelten vnsern, doch freien leuthen vff kilkunde geborenn“ sei als Kind zu einem Hans Koster in Visby auf Gotland geschickt worden, um dort als Dienstmädchen zu arbeiten. Offenbar war sie damals noch sehr jung, denn es heißt, Koster habe sie ehrlich aufziehen lassen. Nach dem Tod seiner Frau habe er die Oeselanerin geheiratet und in der mehrere Jahre währenden Ehe zwei Kinder mit ihr gezeugt, die noch am Leben seien. Nach dem Ableben von Hans Koster mache man der Witwe das Erbe streitig. Sie und ihre Verwandtschaft auf Oesel hätten sich an ihn, den Administrator des Stifts Oesel, mit der Bitte um Hilfe gewandt. Er schicke deshalb seinen

¹ Ich danke Tryggve Siltberg (Visby), Hans-Heinrich Vogel (Lund) und Marten Seppel (Dorpat) für Rat und Tat sowie Carlsbergfondet, Professor Ludvig Wimmer og Hustrus Legat (beide Kopenhagen), Det Letterstedtske Selskab (Virum) und dem vom estnischen Kultusministerium finanzierten Sonderforschungsbereich SF0180040s08 an der Universitätsbibliothek Dorpat für finanzielle Unterstützung.

² Landesarchiv (LA) Visby: Rådhusrätten – Magistratens i Visby stad arkiv: E 1 A:1: Inkomna skrivelser. Kungliga brev och privilegier. 1527-1658.

³ Im Oeseler Amt seit 1542, vgl. *Enn Tarvel*, Piiskop- ja orduaeg 1227-1572 [Die Bischofs- und Ordenszeit 1227-1572], in: [Kärt Jänes-Kapp/Enn Randma/Malle Soosaar (Hgg.),] Saaremaa, Bd. 2: Ajalugu, majandus, kultuur, Reval 2007, S. 77-142, hier S. 105. Im folgenden werden die deutschen Ortsnamen benutzt. Zu den estnischen vgl. *Hans Feldmann / Heinz von zur Mühlen* (Hgg.), Baltisches historisches Ortslexikon, Bd. 1: Estland (einschließlich Nordlivland), bearb. v. Gertrud Westermann, Köln/Wien 1985.

⁴ Der Brief wird im Anhang ediert.

Amtmann Heinrich Billingshausen (Hinrich Billinghusen)⁵ – offenbar zusammen mit dem Brief – nach Visby. Der Amtmann könne weitere Einzelheiten mitteilen. Laut Auskunft des bischöflichen Briefbuchs, das sich heute im Kopenhagener Reichsarchiv befindet, ging eine zweite Ausfertigung an den dänischen Gouverneur auf Gotland.⁶ Das Original dieses Schreibens konnte bisher nicht aufgefunden werden.

Die Sprache des Briefes ist hochdeutsch, während damals von den Deutschen auf Oesel und in Visby eher niederdeutsch als hochdeutsch gesprochen wurde. Das Hochdeutsch weist einige Fehler auf sowie manche Eigentümlichkeiten süddeutscher Schreiber des 16. Jahrhunderts, z. B. *ai* statt *ei* und *p* statt *b*: „genaigkten“ (‘geneigten’), „pitt“ (‘Bitte’). Das Original des Briefes in Visby und die Kopie im Briefbuch sind von zwei verschiedenen Händen geschrieben.⁷ Sie unterscheiden sich auch in der benutzten Rechtschreibung. Inhaltlich gibt es dagegen kaum Unterschiede, abgesehen davon, daß dem Briefbuch ein Schreiben an den Gouverneur zu Grunde lag, das *mutatis mutandis* auch an den Visbyer Rat geschickt worden sei. Die beiden Ausfertigungen werden sich in einigen Formulierungen unterscheiden haben, u. a. weil der Gouverneur adelig und der Rat bürgerlich war. In einigen wenigen Punkten hat das Briefbuch einen besseren Text als das Original, so wird „In dem gotlichen Stande“ mit der Präzisierung „ehestande“ verständlicher, und bei „die negste“ wird korrekterweise der hier notwendige männliche Artikel benutzt.

Hintergrund

Hier sollen kurz einige Erklärungen zur politischen Geschichte der beiden benachbarten Inseln eingeschoben werden. Gotland gehörte im Jahr 1555 zu Dänemark, während Oesel zwischen dem Deutschen Orden und dem Bischof von Oesel-Wiek geteilt war. 1559 kaufte der dänische König Friedrich II. das

⁵ Vgl. *Nicolai von Essen*, Genealogisches Handbuch der Oeselschen Ritterschaft, o. O. 1935, S. 460f. Billinghusen wurde 1549 „der Hof und das Amt Kielkond auf Lebenszeit zu verwalten gegeben“ (S. 460). Die Familie stammte aus Lübeck. Wahrscheinlich war es Hinrich Billinghusen, der nach Oesel auswanderte.

⁶ Reichsarchiv (RA) Kopenhagen: Fremmed Proveniens. Lifland. Øsel Stift (arkiv nr. 598): Registrant 3B (1553-1557), S. 401-403.

⁷ Die Kanzlei des Bischofs beschäftigte bis zu sechs verschiedene Schreiber gleichzeitig, s. *Tarvel*, Piiskop- ja orduaeg (o. Fn. 3), S. 114.

Fürstbistum und setzte dort seinen Bruder Magnus ein. Wenig später erwarb Dänemark die gesamte Insel Oesel. Auf diese Weise gelangten schließlich die Akten des Fürstbistums Oesel-Wiek nach Kopenhagen. Beide Inseln wurden 1645 an Schweden abgetreten.

Der Ortsname „kilkunde“ bezieht sich auf Kielkond an der Westküste von Oesel. Das Gebiet Kielkond war 1254 zwischen dem Deutschen Orden und dem Bischof von Oesel-Wiek geteilt worden. Mit dem Namen wurde nicht nur das Kirchspiel⁸ bezeichnet (ein guter Teil des späteren Kirchspiels Mustel gehörte im 16. Jahrhundert noch zu Kielkond), sondern auch die Kirche, das Pastorat und der Hafen, außerdem ein Amt im Bistum Oesel-Wiek. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wohnten im Kirchspiel offenbar noch einige Schweden.⁹ Etwas rätselhaft ist der Ausdruck „vff kilkunde“, der an einen Gutshof denken läßt, doch ist ein Gut mit diesem Namen nicht bekannt. Dem Amtmann von Kielkond diente das Gut Lümmada als Amtssitz.¹⁰

Rechtsgrundlage

Der Bischof verweist in seinem Brief mehrfach auf das geltende Recht, doch präzisiert er leider nicht, auf welches Recht er sich bezieht. Eigentlich kann nur das Visbyer Stadtrecht aus dem 14. Jahrhundert gemeint sein.¹¹ Es lag

⁸ Der Name dieses Kirchspiels ist insofern ungewöhnlich, als daß estn. *kihelkond* schlicht 'Kirchspiel' bedeutet.

⁹ *E[vald] Blumfeldt*, *Rootsilisest asustusest Saaremaal* [Zur schwedischen Besiedelung von Oesel], in: *Ajalooline Ajakiri* 15 (1936), S. 153-163, hier S. 159f. (Blumfeldt bezeichnet auch Einwanderer aus Gotland als Schweden, was für die Jahrhunderte dänischer Herrschaft auf der Insel wenig sinnvoll ist); *Paul Johansen*, *Nordische Mission, Revals Gründung und die Schwedensiedlung in Estland*, Stockholm 1951, S. 303-307; *Ortslexikon Estland* (o. Fn. 3), S. 225f., 370.

¹⁰ *Ortslexikon Estland* (o. Fn. 3), S. 325; *Tarvel*, *Piiskop- ja orduaeg* (o. Fn. 3), S. 123. *von Essen*, *Genealogisches Handbuch* (o. Fn. 5), S. 460, spricht allerdings von „Hof und ... Amt Kielkond“.

¹¹ *C[arl] J[ohan] Schlyter* (Hg.), *Codices iuris Visbyensis urbici et maritimi, cum notis criticis, variis lectionibus, novis versionibus Suecanis, glossariis et indicibus nominum priorum*. *Visby Stadslag och Sjørätt* [Visbyer Stadt- und Seerecht], Lund 1853, S. 1-182 (im folgenden abgekürzt als „Visbyer Stadtrecht“ und nach Kapiteln zitiert). Zum Visbyer Stadtrecht vgl. *Lizzie Carlsson*, *Äktenskapsrätten i Visby stadslag* [Eherecht im Visbyer Stadtrecht], in: *Historisk tidskrift*, 2. F. 24 (1961), S. 159-182; *Gösta Hasselberg*, Art. „Visby stadslag [Visbyer Stadtrecht]“, in: *Kulturhistorisk leksikon för nordisk middelalder*, Bd. 20, Kopenhagen 1976, Sp. 164-168; *Ulrich-Dieter Oppitz*,

nicht gedruckt vor, und deshalb kannte der Bischof wahrscheinlich nicht den Text.¹² Während das Gotländische Gesetz 1555 in gutnischer, niederdeutscher und dänischer Fassung verbreitet war,¹³ ist das Stadtrecht nur in niederdeutscher Fassung erhalten. Das ist weniger merkwürdig, als es klingen mag. Zwar wohnten in Visby sowohl Gotländer als auch Dänen und Deutsche, doch bis weit in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts ist der überwiegende Teil der – leider sehr spärlich erhaltenen – Quellen aus Visby auf niederdeutsch geschrieben. Danach wechseln die Quellen zum Dänischen – offenbar ohne, daß Niederdeutsch zuvor durch Hochdeutsch ersetzt worden wäre.¹⁴ Ulrich-Dieter Oppitz behauptet, daß das Visbyter Stadtrecht nach der dänischen Eroberung Gotlands im Jahr 1361 seine Bedeutung verloren habe,¹⁵ doch trifft das sicherlich nicht zu. Nicht nur enthält die Handschrift aus dem 14. Jahrhundert auch eine Zusammenfassung der Visbyter Privilegien und Abschriften von Verordnungen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, sondern es existiert zusätzlich noch eine Abschrift des Stadtrechts aus der Mitte des 16. Jahrhunderts.¹⁶ Die Privilegien legen fest, daß in Visby und seinem Weichbild („Woris Stadsmarc“, „Vnnse stadt

Art. „Visby, Stadtrecht von“, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 925-927; Ulrich-Dieter Oppitz, Art. „Visbysches Stadtrecht“, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 10, Berlin/New York 21999, Sp. 391-393.

¹² Die Editio princeps erschien 1688: [Johan Hadorphius,] Wisby Stadz Lag på Gotland ... [Stadtrecht von Visby auf Gotland], Stockholm [1688]. Es handelt sich hier um eine altertumskundliche Publikation.

¹³ [Carl] [Johan] Schlyter (Hg.), Codex iuris Gotlandici, cum notis criticis, variis lectionibus, nova versione Suecana, glossariis et indicibus nominum priorum. Gotlands-lagen [Gotländisches Gesetz], Lund 1852. Die abgedruckte dänische Handschrift stammt aus der Mitte des 16. Jahrhunderts (S. XVI).

¹⁴ Zum Niederdeutschen auf Gotland bis 1500 vgl. Artur Gabrielsson, Zur Geschichte der mittelniederdeutschen Schriftsprache auf Gotland, in: Niederdeutsches Jahrbuch. Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 94 (1971), S. 41-82, u. 95 (1972), S. 7-65; für das 16. Jahrhundert vgl. Jürgen Beyer, Den så kallade stenmästargravstenen från 1570-talet i Vamlingbo kyrka på Gotland. Text, tolkning och bakgrund [Der sog. Steinmetzgrabstein aus den 1570er Jahren in der Kirche von Vamlingbo auf Gotland. Text, Deutung und Hintergrund], in: Fornvännen 106 (2011), S. 113-126.

¹⁵ Oppitz, Art. „Visby, Stadtrecht von“ u. „Visbysches Stadtrecht“ (o. Fn. 11).

¹⁶ Schlyter, Codices iuris Visbyensis (o. Fn. 11), S. If., Xf.

Marcke“) das Visbyer Stadtrecht gelte.¹⁷ Die neu an die Macht gelangten Könige bestätigten stets die von ihren Vorgängern erteilten Privilegien, allerdings meistens nur in allgemeinen Wendungen, die nicht auf das Stadtrecht eingehen.¹⁸ Das alles deutet darauf hin, daß im Jahr 1555 das Visbyer Stadtrecht immer noch angewendet wurde.

Die Vorschrift aus dem Jahr 1595, auf Gotland zukünftig nach dem Schonischen Gesetz Recht zu sprechen, bezog sich offensichtlich nur auf Gotland außerhalb Visbys. Hiermit wurde eine Anordnung aus dem Jahr 1492, im selben Geltungsgebiet das Gotländische Recht anzuwenden, aufgehoben.¹⁹ Die Änderung im Jahre 1595 berührte also nicht, wie gelegentlich angenommen, die Geltung des Visbyer Stadtrechts und läßt deshalb keinen Schluß darüber zu, ob damals in Visby das Stadtrecht noch galt.

Briefbücher, Ratsprotokolle, Gerichtsakten, Grundbücher und andere Quellen, die mehr über den Verlauf dieser Sache berichten könnten, sind für Visby leider erst Jahrzehnte später erhalten.²⁰ Von dem Ehepaar ist kein Grabstein bekannt.²¹ Wir wissen nicht, ob es vielleicht einen Ehevertrag mit Regelungen für das Erbe gab. Unsere einzige Quelle ist die Darstellung einer Partei – und das aus zweiter Hand, aber immerhin in zwei Ausfertigungen.

¹⁷ *Schlyter*, *Codices iuris Visbyensis* (o. Fn. 11), S. 172-182, hier §§ 1, 2, 5. §§ 1 und 2 beziehen sich nur auf Strafsachen, aber § 5 wahrscheinlich auf das gesamte Stadtrecht.

¹⁸ *Nils Herlitz* [et al.] (Hgg.), *Privilegier, resolutioner och förordningar för Sveriges städer* [Privilegien, Resolutionen und Verordnungen für die Städte Schwedens], 6 Bde., Stockholm 1927-85, hier Bd. 1, S. 452f.; Bd. 2, S. 420f., 462-464, 507f.; Bd. 3, S. 783f., 809; Bd. 4, S. 655f.; vgl. auch *Hans Nielsson Strelow*, *CRONICA Guthilandorum. Den Guthilandiske Cronica ...* [Die gotländische Chronik], Kopenhagen 1633, S. 197-199, 254-259, 263-265, 272f., 296f.

¹⁹ *Schlyter*, *Codex iuris Gotlandici* (o. Fn. 13), S. 219-227 (Abdruck der Verordnung aus dem Jahr 1492); *Handlingar om Gottlands tillstånd vid dess återförening med Sverige i 17:de seklet* [Akten über Gotlands Zustand bei seiner Wiedervereinigung mit Schweden im 17. Jahrhundert], in: *Handlingar rörande Skandinaviens historia* 29 (1848), S. 361-400, hier S. 361f. (Abdruck der Verordnung aus dem Jahr 1595).

²⁰ Die ältesten erhaltenen Gerichtsprotokolle beispielsweise decken den Zeitraum von 1624 bis 1631 ab und geben keinen deutlichen Hinweis auf das angewandte Recht. Darauf folgt eine Lücke bis 1660 (LA Visby: Rådhusrätten-Magistratens i Visby stad arkiv: A 1 A:1 und 2). Zu diesen Zeiten hatte sich in Visby einiges geändert. In den 1620er Jahren war Dänisch Verwaltungssprache, in den 1660er Jahren dagegen Schwedisch.

²¹ *J[ohn] W[ilhelm] Hamner*, *Visby domkyrkas gravstenar* [Grabsteine des Doms zu Visby], Stockholm 1933.

Ein späteres Schreiben in dieser Sache oder gar eine Antwort auf den Brief aus Oesel konnte nicht aufgefunden werden, weder in Visby noch in Kopenhagen. Auch in den Akten des höchsten dänischen Gerichts wird der Fall nicht behandelt.²²

Bei dieser Quellenlage ist es schwierig, Vermutungen anzustellen, auf welcher Rechtsgrundlage der Erbschaftsstreit entschieden wurde, denn wie sich zeigen wird, waren die Bestimmungen des Visbyer Stadtrechts für diesen konkreten Fall nicht unbedingt einschlägig. Möglich ist, daß man sich an dänischen Stadtrechten orientierte,²³ doch dagegen spricht, daß sie in der Regel nur in dänischer Sprache vorlagen, während in Visby in der Mitte des 16. Jahrhundert Niederdeutsch die vorherrschende Verwaltungssprache war. Denkbar ist aber auch, daß man sich am lübischen Recht und seinen Auslegungstraditionen orientierte, schließlich war das Visbyer Stadtrecht in vielen Punkten vom lübischen Recht beeinflusst,²⁴ doch scheinen Berufungen von Visby nach Lübeck nicht vorgekommen zu sein.²⁵

²² *Ditlev Tamm* (Hg.), *Kongens retterting* [Dänisches Oberstes Gericht], 2 Bde., Kopenhagen 2003. Allerdings sind Berufungen aus Visby an den König für das 16. Jahrhundert nur äußerst spärlich dokumentiert: Ein Fall aus dem Jahr 1557 (über Betrug und Besteuerung, Nr. 1141) und vier aus dem Jahr 1599 (über Eintreibung von Schulden (Nr. 2130), über Kirchenland (Nr. 2142), über Exkommunikation (Nr. 2145) und über Beleidigung (Nr. 2147); vgl. hierzu *Tryggve Silberg*: *Gotlandskyrkan under dansktiden* [Die gotländische Kirche in der dänischen Zeit], Visby (im Druck), Kap. 57). Der nächste Fall stammt erst aus dem Jahr 1636 (Nr. 5092). *Erik Reitzel-Nielsen/Ole Fenger* (Hgg.), *Danske domme 1375-1662. De private domssamlinger* [Dänische Urteile 1375-1662. De privaten Urteilssammlungen], 8 Bde., Kopenhagen 1978-87, enthält keinen Fall aus Visby.

²³ Vgl. *Grethe Jacobsen*: *Dansk købstadlovgivning i middelalderen* [Dänische Stadtrechte im Mittelalter], in: *Historie. Jyske Samlinger*, N. R. 19 (1991-93), S. 393-439, fußend auf: *Erik Kroman* (Hg.), *Danmarks gamle købstadslovgivning* [Dänemarks alte Stadtrechte], 5 Bde., Kopenhagen 1951-61. Das Visbyer Stadtrecht wurde in diese Sammlung nicht mit aufgenommen – ein Beispiel dafür, wie stiefmütterlich die dänische Forschung Gotland unter dänischer Herrschaft behandelt.

²⁴ Vgl. *Stefan Ullrich*, *Untersuchungen zum Einfluss des lübischen Rechts auf die Rechte von Bergen, Stockholm und Visby*, Frankfurt/M. 2008, der leider das Ehe- und Erbrecht nicht behandelt. Im 16. Jahrhundert kursierten viele recht unterschiedliche Fassungen des lübischen Rechts, darunter ein Rostocker Druck aus dem Jahr 1509 ([*Dat recht der Stadt lubeke*] [Incipit: *Eyne vorrede dusses bokes*], [Rostock] 1509). Zum Teil waren sie mit Passagen aus dem Hamburger oder anderen Rechten kontaminiert und durch neuere Paragraphen ergänzt (*Johann Friedrich Hach* (Hg.), *Das Alte Lübische Recht*, Lübeck 1839), weshalb der genaue Text des lübischen Rechts im Jahr 1555 nicht zu bestimmen ist. Der erste offizielle Druck war eine Revision und

Es ist unbekannt, woraus in dem hier behandelten Fall das Erbe bestand. Wahrscheinlich kann man davon ausgehen, daß Hans Koster Kaufmann war und ein Haus und ein Warenlager in Visby besaß. Komplizierter wäre der Fall, wenn er beispielsweise noch Anteile an Schiffen oder an Immobilien außerhalb Visbys besaß, weil dann möglicherweise anderes Recht anzuwenden gewesen wäre.

Beteiligte Personen

Leider nennt der Brief nicht den Namen des „Megdleins“. Er sagt auch nicht, ob es sich um eine Estin, eine Deutsche oder eine Schwedin handele. Es ist natürlich denkbar, daß es sich hier um die Tochter eines schwedischen Bauern oder eines deutschen Gutshandwerkers handelte, während man Adelige wohl ausschließen kann: Ein Adelsfräulein hätte man sicherlich nicht als Dienstmädchen nach Visby geschickt. Die Betonung, daß es sich um eine freie Person handele, läßt jedoch vermuten, daß die Frau aus einer Personengruppe stammte, die normalerweise unfrei war, nämlich die Esten. Wahrscheinlich war das „Megdlein“ daher die Tochter eines estnischen, freien Bauern, von denen es einige auf Oesel gab. Für eine solche bedeutete – noch viel mehr als für eine deutsche Handwerkertochter – die Heirat mit einem Visbyer Bürger einen gehörigen sozialen Aufstieg.

Die estnische Frau muß weiterhin Verbindung zu ihrer Familie auf Oesel gehalten haben. Ihre Verwandtschaft („freundtschafft“ in der Sprache des 16. Jahrhunderts) setzte sich bei dem Amtmann dafür ein, daß der Landesherr sich einschaltete, um seinem Landeskind zu seinem Recht zu verhelfen. Über diese Verwandtschaft erfahren wir leider ebenso wenig Konkretes wie über die Frau selbst.

hochdeutsche Übersetzung: Der Kayserlichen Freyen vnd des Heiligen Reichs=Stadt Lübeck Statuta vnd Stadt Recht. Auffs Newe vbersehen / Corrigiret / vnd aus alter Sechsischer Sprach in Hochteudsch gebracht, Lübeck 1586; vgl. dagegen *Ioachimvs Kollivs*, Ein Rechtbuch / Darinne die Artikele / so man Lübisck Recht nennet / vnd in den manuscriptis Exemplaribus gefunden / Nicht alleine in eine bequeme vnd richtige Ordnung gebracht / Besondern auch das Sechsische / Keyserliche vnd Göttliche Recht zugleich mit eingeführet vnd angezogen, Hamburg 1586 (niederdeutscher Gesetzestext mit hochdeutschem Kommentar).

²⁵ Vgl. *Wilhelm Ebel* (Hg.), *Lübecker Ratsurteile*, 4 Bde., Göttingen/Berlin/Frankfurt 1955-67; *A[ndreas] L[udwig] J[acob] Michelsen*, *Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche*, Altona 1839, S. 351.

Der verstorbene Hans Koster war nicht irgendein Visbyer Bürger, sondern Ratsherr. Er stammte aus einer dänischen Familie. Er soll laut Dick Wase um 1490 geboren worden sein. Bei folgenden Gelegenheiten tritt er in den Quellen auf (wobei der Name sowohl mit *o* als auch mit *ö* geschrieben wird):²⁶ Am 31. März 1532 war er Mitaussteller einer Bürgerschaft. Am 3. August 1536 vertrat er die Visbyer Bürgerschaft bei der Huldigung des dänischen Königs Christian III. Am 23. Mai 1548 stellte er mit anderen Ratsherren eine Bürgerschaft aus.²⁷ Zum letzten Mal wird er am 24. Juni 1551 erwähnt, als er ein Testament bezeugte.

Wir können jetzt zu den bekannten Daten über Hans Koster hinzufügen, daß er mindestens zweimal verheiratet war, daß in seiner letzten Ehe zwei Kinder geboren wurden, daß seine Witwe mit hoher Wahrscheinlichkeit eine freie Estin aus Kielkond auf Oesel war und daß Hans Koster am 2. Juli 1555 schon gestorben war.

Im Brief aus Oesel steht, daß Hans Koster's Halbbruder – wieder wird kein Name genannt – der Witwe das Erbe streitig mache. Brüder von Verheirateten mit Kindern scheinen in Visby erbberechtigt gewesen zu sein. Dies wird allerdings nur in einem Artikel des Stadtrechts erwähnt, der von Testamenten handelt und der Möglichkeit für Brüder, Einspruch zu erheben.²⁸ Denkbar ist auch, daß hier eher ein Halbbruder der kleinen Kinder gemeint ist. Hans Koster hatte aus seiner früheren Ehe einen Sohn, der ebenfalls Hans hieß und später sogar Bürgermeister in Visby wurde (ca. 1520 – nach 13. 10. 1586).²⁹ Es ist unbekannt, ob Hans Koster d. Ä. noch weitere Kinder aus dieser früheren Ehe hatte oder ob er noch häufiger verheiratet war. Es ist also recht

²⁶ *Dick Wase*, *Styrelse och administration i medeltidens Visby. En betraktelse över rådet i Visby till år 1600* [Leitung und Verwaltung im mittelalterlichen Visby. Eine Betrachtung über den Vibyer Rat bis zum Jahr 1600], Stockholm 1998, S. 110. Woher die ungefähren Geburtsdaten bei Wase stammen, wird nicht deutlich. Möglicherweise wurde einfach ein paar Jahrzehnte von dem Zeitpunkt aus zurückgerechnet, an dem die Person zum ersten Mal in Amt und Würden erscheint. In der undatierten Internetdatei „[*Dick Wase*,] Rådslängd för Visby 1161–1600 [Visbyer Ratslinie 1161-1600]“ sind manche Geburtsdaten leicht verändert (<http://www.medeltidsgotland.se/forskning/pdf/radslangd.pdf>; eingesehen am 7. 1. 2011).

²⁷ LA Visby: Visby domkapitels arkiv: E V:1: Övriga inkomna skrivelser (1438-1680), S. 4:1-2.

²⁸ Visbyer Stadtrecht (o. Fn. 11), IV, II, 1.

²⁹ *Wase*, *Styrelse* (o. Fn. 26), S. 113.

unsicher, ob die Erbensprüche von dem späteren Bürgermeister gestellt wurden. Von ihm heißt es übrigens, daß er „fromm und sehr geachtet“ gewesen sei.³⁰

Als Kinder des Bürgermeisters sind bekannt: 1) Jacob, Kirchenvorsteher der Marienkirche und Ratsherr in Visby.³¹ 2) Claudius Köster (Koster), Lehrer in Visby, Pastor in Hablingbo auf Gotland und Propst für den Südteil der Insel.³² 3) Johan Köster, 1586 Schreiber des Domkapitels, doch im folgenden Jahr wegen Unzucht zum Tode verurteilt, schließlich begnadigt und des Landes verwiesen.³³ Für Jacob nennt Wase als ungefähres Geburtsdatum 1555. Wegen der Namensgleichheit des Bürgermeisters mit seinem Vater wäre es auch denkbar, daß es sich hier um einen Sohn der Oeselanerin handelt.

Bestimmungen des Visbyer Stadtrechts

Der Brief aus Oesel erwähnt kein Testament von Hans Koster. Deshalb können wir vielleicht davon ausgehen, daß keines vorhanden war. Für den Fall, daß der Ehemann ohne Testament stirbt und Frau und mindestens zwei Kinder hinterläßt, schrieb das Visbyer Stadtrecht vor, daß die Witwe ein Drittel der Güter erhalte und die Kinder den Rest sowie die Kleidung und die Waffen des Vaters.³⁴ Dies galt allerdings nur, wenn die Witwe wieder heiratete.

Eigentlich hätten die Witwe und ihre Kinder Vormünder haben müssen, denn für den Fall, daß der Ehemann keine Vormünder bestimmt hatte, schrieb das Stadtrecht vor, daß der Rat oder die Verwandten der Witwe innerhalb eines Monats Vormünder wählen. Der Brief erwähnt jedoch keine Vormünder. Normalerweise wurden als Vormünder der Kinder deren Verwandte väter- und mütterlicherseits ernannt, solange sie Visbyer Bürger waren.³⁵

³⁰ O[tto] W[ilhelm] Lemke, *Visby stifts herdaminne* [Pastorenbuch des Bistums Visby], Örebro 1868, S. 448: „den fromme och mycket aktade Borgmästaren“.

³¹ Wase, *Styrelse* (o. Fn. 26), S. 117; vgl. auch [Richard Steffen (Hg.),] *Handlingar rörande Visby domkyrka, dess jordar och inventarier* [Akten betr. den Dom zu Visby, dessen Grundbesitz und Inventarverzeichnisse], in: *Gotländskt arkiv* 5 (1933), S. 44-60, hier S. 59.

³² Lemke, *Visby stifts herdaminne* (o. Fn. 30), S. 389; vgl. auch Wase, *Styrelse* (o. Fn. 26), S. 116.

³³ Lemke, *Visby stifts herdaminne* (o. Fn. 30), S. 448f.

³⁴ *Visbyer Stadtrecht* (o. Fn. 11), IV, III, 6.

³⁵ *Visbyer Stadtrecht* (o. Fn. 11), IV, I, 23f.

Der Brief des Bischofs ist zwar wortreich, aber ungewöhnlich arm an Fakten. Wir erfahren nicht einmal, wann Hans Koster starb. Im Interesse der Witwe wollen wir hoffen, daß das im Mai oder Juni 1555 geschah, denn im Visbyer Stadtrecht galt bei Erbstreitigkeiten eine Verjährungsfrist von acht Wochen für im Lande – d. h. wohl Gotland – Wohnende, während im Ausland Ansässige eine Frist von Jahr und Tag hatten.³⁶

Mündliche und schriftliche Kommunikationswege

Es ist müßig, Spekulationen über den Ausgang des Erbschaftsstreits anzustellen, denn es liegt nur die Darstellung einer Partei vor, und das aus zweiter, dritter oder vierter Hand. Der Bischof war von seinem Amtmann informiert worden, den wiederum die Verwandten der Oeselanerin dazu bewegt hatten, die sich irgendwie aus Visby gemeldet hatte oder die selbst nach Oesel gekommen war. Vielleicht verlief erst der letzte Schritt, der Brief aus Oesel nach Visby, auf schriftlichem Wege (allerdings überbracht durch den Amtmann, von dem weitere Informationen zu erhalten seien). Der Abfassung des Briefes gingen möglicherweise ausschließlich Gespräche und Gerüchte voraus, und außerdem Übersetzungen, auf jeden Fall vom Niederdeutschen ins Hochdeutsche und vielleicht auch aus dem Estnischen oder Dänischen ins Niederdeutsche. Dabei wurde sogar der Name des Gouverneurs, Otte Rud, ins Hochdeutsche übersetzt und ein Anfangsbuchstabe vertauscht. Die Kopie im Briefbuch ist nämlich an „Otto Pauth(en)“ gerichtet.³⁷ Außerdem ist es denkbar, daß im Laufe der Nachrichtenübermittlung – wie oben erwähnt – aus einem Halbbruder der kleinen Kinder ein Halbbruder des Verstorbenen wurde.

Nicht nur aus dem Kinderspiel „Stille Post“ ist bekannt, wie sehr sich der Inhalt einer Mitteilung im Laufe von Nacherzählungen wandeln kann.³⁸ Auch an der Behandlung dieses Falls in der bisherigen Forschung läßt sich das illustrieren. Der Brief nach Visby wurde meines Wissens zuvor nur von einem Historiker direkt (in der Fassung des Kopiebuches) und von einem anderen indirekt benutzt. Beide konnten allerdings nichts zur Beleuchtung

³⁶ Visbyer Stadtrecht (o. Fn. 11), IV, III, 9.

³⁷ RA Kopenhagen: Arkiv nr. 598: Registrant 3B (o. Fn. 6), S. 401.

³⁸ Vgl. auch *Walter Anderson: Ein volkskundliches Experiment*, Helsinki 1951; *Walter Anderson: Eine neue Arbeit zur experimentellen Volkskunde*, Helsinki 1956.

des Vorgangs beitragen. Ganz im Gegenteil, ihre Darstellungen waren in mehreren Punkten irreführend, obwohl sie nur aus je einem Satz bestanden. Evald Blumfeldt schrieb 1936: „Die aus Kielkond stammenden Schweden siedelten nach Gotland über, nahmen Dienststellungen an, heirateten dort usw.“³⁹ Als Autor des Briefes an einen Visbyer Hauptmann nennt er in einer Fußnote einen Beamten auf dem bischöflichen Gut in Kielkond.⁴⁰ 1951 machte Paul Johansen daraus: „1555 schreibt der Landknecht des bfl. Amtshofs Kielkond an den Hauptmann von Wisby und erwähnt, dass die Schweden nach Gotland fortzögen und sich dort verheirateten.“⁴¹ Den Brief schickte jedoch nicht der Amtmann, sondern der Bischof. Darin geht es nur um eine Oeselinerin, und die war wahrscheinlich keine Schwedin, sondern Estin.

Mesalliance

Handelte es sich bei dieser Ehe um eine Mesalliance? Das Wort *Mesalliance* ist im Deutschen erst seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts belegt.⁴² Im Französischen war *mésalliance* zwar schon seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gebräuchlich,⁴³ aber in der Mitte des 16. Jahrhunderts war das Wort noch gänzlich unbekannt. Wurde diese Hochzeit von den Zeitgenossen – auch ohne ein treffendes Substantiv – als nicht standesgemäß betrachtet? Dafür spricht, daß der Witwe das Erbe streitig gemacht wurde. Der energische Einsatz des Landesherrn ihrer Heimatgemeinde spricht jedoch dagegen. Aus heutiger Perspektive ist es sicherlich ungewöhnlich, daß Hans Koster ein Mädchen heiratete, daß er in seinem Hause aufgezogen hatte. Natürlich kann man sich vorstellen, daß der Ratsherr sein Dienstmädchen geschwängert hatte und deswegen heiraten „mußte“. Darüber schweigen sich die Quellen allerdings aus, genauso wie über den ehelichen Alltag, der ja darüber entschied, ob die beiden miteinander glücklich wurden. Immerhin

³⁹ Blumfeldt, *Rootsilisest asustusest* (o. Fn. 9), S. 160: „Kihelkonnalt päritolevad rootslased siirdusid teenistusse Ojamaale, abiellusid seal jne.“

⁴⁰ Blumfeldt, *Rootsilisest asustusest* (o. Fn. 9), S. 160, Anm. 35: „Kihelkonna piiskopimõisa ametniku kiri (1555) Visby pealikule“.

⁴¹ Johansen, *Nordische Mission* (o. Fn. 9), S. 304.

⁴² Wolfgang Pfeifer (Hg.), *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen*, Bd. 1, Berlin 1993, S. 29.

⁴³ Alain Rey (Hg.), *Le Grand Robert de la langue française*, Bd. 6, Paris 1998, S. 391; Alain Rey (Hg.), *Dictionnaire historique de la langue française ...*, Bd. 1, Paris 1992, S. 50.

dokumentiert der Brief, daß in Visby eine Heirat zwischen einem Ratsherrn und einem Dienstmädchen möglich war.

Schluß

Für eine Tagung in Estland über Rechtsgeschichte im Ostseeraum eignete sich dieser Beitrag, weil er nicht nur etwas Licht auf die relativ umfangreiche estnische Arbeitsmigration von Oesel nach Gotland und die Verbindungen zwischen den beiden großen Ostseeinseln wirft,⁴⁴ sondern auch weil wir es hier mit dem ersten dokumentierten Erbschaftsstreit in der Rechtsgeschichte der Auslandsesten und vielleicht der Esten überhaupt zu tun haben.⁴⁵ Wie alle Frühgeschichte ist dieser Fall leider von Dunkel umhüllt, weil nur das Schreiben des Bischofs nach Visby erhalten ist und alle anderen Akten zur Behandlung des Vorgangs in Visby fehlen.

Anhang: Edition des Briefes vom 2. Juli 1555⁴⁶

⁴⁴ Vgl. *Jan-Christian Schlüter*, "En Este aff Ösel" in Visby. Ösel and Estland in the Gotlandic account books of Ivar Axelsson Tott 1485-87 and Sören Norby 1524-25, in: *Ajalooline Ajakiri* 2008, S. 29-44; *Jan-Christian Schlüter*, Främmande kontakter i Ivar Axelsson Totts och Sören Norbys gotländska räkenskapsböcker [Fremde Kontakte in Iver Akselsen Thotts und Sören Norbys gotländischen Rechnungsbüchern], in: *Gotländskt arkiv* 82 (2010), S. 95-110; *Jens Lerbom* (Hg.), *Gotlands saköreslängder 1600-1645. Brott och böter på Gotlands landsbygd* [Gotlands Geldstrafenlisten 1600-1645. Vergehen und Bußgelder in Gotland außerhalb Visbys], Visby 2007, S. 183, 187. Einige Jahrzehnte später finden sich gelegentlich Boote aus Oesel in den Visbyter Zollregistern verzeichnet, z. B. LA Visby: Visby tullkammares arkiv, Räkenskaper utgående journaler, G VII: 7 (1701-1705), Jg. 1701, Nr. 177f.; Jg. 1703, Nr. 125f.; LA Visby: Visby tullkammares arkiv, Räkenskaper inkomna journaler (1701-1705), G II: 9, Jg. 1701, Nr. 161f.

⁴⁵ Aus Reval sind wahrscheinlich ältere Erbschaftsstreitigkeiten dokumentiert. Ob sie auch Esten betreffen, wäre anhand der in dem lesenswerten Artikel von *Tiina Kala*, *Das Geschriebene und das Mündliche. Das lübische Recht und die alltägliche Rechtspflege im mittelalterlichen Reval*, in: *Albrecht Cordes* (Hg.), *Hansisches und hansestädtisches Recht*, Trier 2008, S. 91-112, genannten Quellen zu prüfen.

⁴⁶ LA Visby: Rådhusrätten. E 1 A:1 (o. Fn. 2), Nr. 1. Abkürzungen werden aufgelöst und kursiv gesetzt. In eckigen Klammern stehen editorische Bemerkungen. Der Brief besteht aus einem einmal gefalteten Foliobogen. Der Text füllt die erste und zweite Seite sowie den Anfang der dritten. Auf der vierten Seite steht die Anschrift. Darüber ist das Siegel angebracht. Der Brief trägt keine Unterschrift. In Fußnoten werden Lesarten der Kopie im Briefbuch des Oeseler Bischofs vermerkt (RA Kopenhagen: Arkiv nr. 598: Registrant 3B

Von gots gnaden Johannes Bischof zu Curlant⁴⁷ vnnd Administrator des Stiffts Osell.⁴⁸

Vnseren gnedigen grus vnd genaigkten willenn Zuuorahnn, Ersame vnnd weisen liebenn besonderen, Vns hatt der Ernthvester vnnsrer Amptman vff kilkunde,⁴⁹ vnd lieber getrewer Heinrig Billingshausenn,⁵⁰ In nhamen vnd fon wegenn etlicher vnser Armen vnderthanen, daselbst Jnn vnserm Jme beuolhenen Ampt, Jnn vnderthenigkeit furgebracht, Das vnlangst vorgangenn Jaren, ein Megdlein von gemelten vnsern, doch freien leuthen vff kilkunde geborenn, vff Gotlandt Zu Wießbuhe⁵¹ ahn⁵² einen geheissenn hans koster⁵³ Zu dienst vberschickt, wilcher koster, alß er sich fürhin beweibt gehabt, hatt ehr sodann Medlein Zu sich genhummen, vnd erligen vfziehen lassenn, Alß Jm aber sein Hausfraw abgestorbenn, hatt ehr, gemelts Medlein, Zu seiner Ehelichen Hausfrawen, nach Christlicher Ordnung sich gebenn lassenn, Mit Jr auch Jn dem gotlichen Stande⁵⁴ etlige Jar her gelebt, vnnd Zwei Kinder ertzeugt, die noch Jm lebenn sein sollenn, Nhun sol auch kurtz vorgangen gemelter, hanß koster Jnn gott verstorbenn sein vnnd sein Ehelige Hausfraw obgedachts Medlein, mit Zwei Jren kinderen Jnn seinen nachgelassenen gutern, hinder Jm gelassenn habenn, Dieweiln sich nhun gemelte Widffraw an daß sembtliche nachlaß Jres Mans Zeligen mit sampt Jren

(o. Fn. 6), S. 401-403), allerdings nur solche, bei denen die Wortwahl oder die Beugungsform abweichen, nicht nur die Rechtschreibung. Beispielsweise werden *fürhin* und *vorhinn* als Varianten ein- und desselben Wortes gezählt. In einigen wenigen Fällen wird jedoch in Fußnoten eine Rechtschreibvariante gebracht, wenn sie zum Verständnis des Wortes beitragen kann. Außerdem werden von Ortsnamen normalisierte Formen genannt.

⁴⁷ Kurland.

⁴⁸ Oesel.

⁴⁹ Kielkond. Beginn des Textes im Briefbuch: „Ann Otto Pauthen Heuptman zu Wissbhue vnnd an Burgermaister und Rath daselbst vf Gothlande Mutatis Mutandis A° Lv. Erenvester lieber Besonder, Vns hat der Erenuester vnser Amptman vf Kilkunde ...“

⁵⁰ Der Name fehlt im Briefbuch.

⁵¹ Visby.

⁵² Ein oder zwei Buchstaben vor diesem Wort sind nicht zu deuten.

Wahrscheinlich sind sie gestrichen. Im Briefbuch steht „ann“.

⁵³ Briefbuch: „Köster“.

⁵⁴ Briefbuch: „ehestannde“.

kindern halten thu,⁵⁵ So soll sie vonn einem Ihres Manß seligen⁵⁶ halb Bruder, der sich vielleicht vormeint Zu dem nachlaß die⁵⁷ [sic] negste, vor der widfrawen vnn Jrenn kinderen her Zu sein, fast bemuehet werdenn, wie Jr der sachen grundt, vnd gelegenheit von obgemeltem vnserem Amphmann nach der lenge vnn weitther fürnhemenn werdenn, den wir auch darumb abgefertigt⁵⁸ [sic], Mit gnedigem begern Jr Jm vnsernthwegenn wollen glaubenn beimessenn vnd Zustellenn wollenn, Alß wir dann vonn gemelter Widtfraw vnd Jrer freundschaftt, sie bei euch gnediglichen Zuuorschreibenn, vff damit⁵⁹ daß sie bei Recht vnn Zu dem J⁶⁰ sie befuegt, vff vnser gnedigs⁶¹ begereenn, erhaltenn muht werden, vndertheniglichenn gepetten vnn angefallen, habenn wir die pitt, weiln sie vnter vnß, Jnn vnserem Stifft geborenn, nicht abschlagen wollenn, Demnach an euch hiemit vnser gnedigs sinnen vnd gudigeß[?]⁶² begereenn, Jr wollett euch, die armenn⁶³ Widtfrawenn vor erst vonn Rechts⁶⁴ [sic] wegen, Jnn ewere⁶⁵ schutz, nicht allein lassen empholenn⁶⁶ [sic] sein, besonndern sie auch, bei dem, dartzu sie mit Jren kindereenn befugt, erhalten, schutzen vnn handthabenn, Vff vnn danm;⁶⁷ [sic] sie sich dieser vnser vorschriefften genossenn empffindenn, vnd sich derenn Zuberuhemen haben muege, Jn dem thuen Jr nicht allein, denn beschriebenn Rechtenn gemeeß, besonndereenn beschieht auch darahnn Gots⁶⁸ deß Almechtigenn gnediger wille, vnn befelig, So seindt wirß vmb euch sembtligen⁶⁹ auch Jedetzait⁷⁰ mit besonderen gnaden, Nachparligen Zugenaigkten willen Zubeschulden vnd Zuerkennenn genaigt, Datum vff vnserm Schlos Arnspurgk⁷¹ tagß⁷² Visitationis Marię Ann^o Iv⁷³

⁵⁵ Briefbuch: „thut“.

⁵⁶ Briefbuch: „seligenn Mannes“.

⁵⁷ Briefbuch: „der“.

⁵⁸ Briefbuch: „abgefertigt“.

⁵⁹ Briefbuch: „vf vnd damith“.

⁶⁰ Durchgestrichen.

⁶¹ Briefbuch: „gutlichs“.

⁶² Rest des Wortes im Inneren des Bandes verdeckt. Briefbuch: „gutlichs“.

⁶³ Briefbuch: „arme“.

⁶⁴ Briefbuch: „Rechts“.

⁶⁵ Briefbuch: „euren“.

⁶⁶ Briefbuch: „empfohlen“.

⁶⁷ Briefbuch: „damit“.

⁶⁸ Fehlt im Briefbuch.

⁶⁹ Briefbuch: „vmb eure personen“.

⁷⁰ Briefbuch: „jederzeith“.

⁷¹ Arensburg.

[von anderer Hand:] 1555.

[letzte Seite:] Denn Ersamenn vnnd weisen, vnsern besondern lieben
Bürgermeistern vnnd Rathmannen *[sic]*, des *[sic]* Stadt Wießbuhe vff
Gotlanmdth⁷⁴ *[sic]*,⁷⁵

[Keine Unterschrift, aber Siegel.]

Gedruckt in: Marju Luts-Sootak, Sanita Osipova u. Frank L[udwig] Schäfer (Hgg.): Einheit und Vielfalt in der Rechtsgeschichte im Ostseeraum. Sechster Rechtshistorikertag im Ostseeraum, 3.–5. Juni 2010, Tartu (Estland) / Riga (Lettland) / Unity and plurality in the legal history of the Baltic Sea area. 6th conference in legal history in the Baltic Sea area, 3rd–5th June 2010, Tartu (Estonia) / Riga (Latvia) (=Rechtshistorische Reihe, Bd. 428), Frankfurt/M.: Peter Lang 2012, S. 39–51

⁷² Das Briefbuch hat statt „vff vnserm Schlos Arnspurgk tagß“ nur „die“.

⁷³ 2. 7. 1555.

⁷⁴ Visby auf Gotland.

⁷⁵ Diese Anschrift und eine entsprechende des Gouverneurs fehlen verständlicherweise im Briefbuch.